

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 18.01.2010:

Schadensersatz wegen Verz gerung der Leistung und andere Verzugsfolgen

Prof. Dr. Thomas R fner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

Vertragliches Schuldrecht (14)

 berblick zum Thema „Schuldnerverzug“

- Der Tatbestand des Schuldnerverzugs.
- Rechtsfolgen des Schuldverzuges
 - Ersatz des Verz gerungsschadens (§ 280 Abs. 2 BGB).
 - Verzugszinsen (§ 288 BGB).
 - Haftungsversch rfung (§ 287 BGB).

Prof. Dr. Th. R fner

2

Vertragliches Schuldrecht (14)

Der Schuldnerverzug (§ 286)

Schuldnerverzug ist schuldhafte (4)
Nichtleistung (3) trotz F lligkeit (1)
und Mahnung (2).

1. Bestehen eines durchsetzbaren und f lligen Anspruchs.
2. Mahnung nach Eintritt der F lligkeit
3. Nichtleistung
4. Ausschluss, wenn Schuldner Nichtleistung nicht zu vertreten hat (§§ 286 Abs. 4, 280 Abs. 1 S. 2 BGB).

Prof. Dr. Th. R fner

3

Vertragliches Schuldrecht (14)

Fall

(nach BGH, Urt. v. 25.10.2007 - III ZR 91/07, BGHZ 174, 77)

Heilpraktikerin G sendet ihrer Patientin S am 14.9.2004 eine Rechnung  ber € 500,-. Die Rechnung enth lt den Hinweis: „Den Rechnungsbetrag  berweisen Sie bitte bis zum 05.10.2004 auf das rechts unten angegebene Konto“. S bezahlt die Rechnung zun chst nicht und zieht Ende September 2004 um. Mehrere Zahlungsaufforderungen im Mai 2005 erreichen S – trotz eines erteilten Nachsendeauftrages – nicht. Erst am 3. Februar 2006 erh lt S ein Schreiben eines von G beauftragten Rechtsanwalts und zahlt daraufhin die Hauptsumme.

G fordert von S Ersatz des Anwaltshonorars und Verzugszinsen f r die Zeit vom 5.10.2004 bis zum 3.2.2006.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

4

Vertragliches Schuldrecht (14)

L sung

- Anspruch aus §§ 280 I, II, 286 BGB auf Ersatz der Anwaltsgeb hren. → Voraussetzung: Verzug der S.
 - F lliger und durchsetzbarer Anspruch der G? Ja.
 - Mahnung? Nein. Erstmalige Zusendung einer Rechnung ist grds. nicht als Mahnung anzusehen.
 - Entbehrlich nach § 286 II Nr. 1 BGB? Nein, einseitig festgelegtes Zahlungsziel gen gt nicht.
 - Entbehrlich nach § 286 III 1 BGB? Nein, es fehlt der Hinweis an S.
 - Kein Anspruch.
- Daher auch keine Verzugszinsen nach § 288 BGB.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

5

Vertragliches Schuldrecht (14)

Die Durchsetzbarkeit des Anspruchs

- Schuldnerverzug, R cktritt nach § 323 BGB und Schadensersatz nach § 281 BGB setzen einen **durchsetzbaren Anspruch** voraus.
 - Bei Bestehen einer Einrede: Keine Verzugsfolgen, sofern sich der Schuldner sp testens im Prozess auf die Einrede beruft.
 - Ausnahme 1: Einrede aus § 320 BGB verhindert den Verzug, auch ohne dass sich der Schuldner darauf beruft.
 - Ausnahme 2: Einrede aus § 273 BGB kann mit Wirkung f r die Vergangenheit nicht geltend gemacht werden.
- Beispiel: G klagt gegen S (u.a.) auf Verzugszinsen aus einer Kaufpreisforderung.
 - Wenn S die Einrede aus § 320 BGB zusteht, muss er keine Verzugszinsen zahlen, selbst wenn er sich nicht auf § 320 BGB beruft.
 - Wenn S die Einrede der Verj hrung gegen die Hauptforderung zusteht, muss er keine Verzugszinsen (und auch nicht die Hauptforderung) bezahlen, wenn er sich sp testens in der letzten m ndlichen Verhandlung auf Verj hrung beruft.
 - Wenn S eine Einrede aus § 273 I BGB zusteht, kann er die Verurteilung wegen der Verzugszinsen f r die Vergangenheit nicht abwenden, selbst wenn er sich im Prozess nachtr glich auf § 273 I BGB beruft.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

6

Vertragliches Schuldrecht (14)

Die Mahnung

- Definition: „Jede eindeutige und bestimmte Aufforderung, mit der der Gl ubiger unzweideutig zum Ausdruck bringt, dass er die geschuldete Leistung verlangt“ (BGHZ 174, 77 Rz. 11).
- Kann mit der f lligkeitsbegr ndenden Rechnung verbunden sein, in der Regel ist die erste Rechnung aber keine Mahnung.
- Bei Zuvieforderung kann die Mahnung unwirksam sein. → Vgl. BGH, Urt. v. 12.7.2006, X ZR 157/05, NJW 2006, 3271: Mahnung wirksam bei 64%  bersetzter Forderung.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

7

Vertragliches Schuldrecht (14)

Nach dem Kalender bestimmte oder berechenbare Leistungszeit (§ 286 II Nr. 1 und 2 BGB)

- Muss grunds tzlich vertraglich vereinbart sein.
 - Gl ubiger kann zur einseitigen Bestimmung nach § 315 BGB erm chtigt sein.
 - Bei Festsetzung von Entgelten aufgrund  ffentlichen-rechtlichen Anschluss- und Benutzungszwangs ist Festsetzung nach § 315 BGB ohne besondere Vereinbarung zul ssig, BGH, Urt. v. 15.2.2005, X ZR 87/04, NJW 2005, 1772.
- F r Fristberechnungen nach § 286 II Nr. 2 BGB gilt § 193 BGB, vgl. BGHZ 171, 33.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

8

Vertragliches Schuldrecht (14)

Der Verz gerungsschaden

- Grundsatz: Ersatz des Schadens f r zeitweise Vorenthaltung der Leistung.
 - Schadensersatz statt der Leistung ist Schadensersatz f r dauerhafte Vorenthaltung der Leistung.
 - Nutzungsausfallschaden bei Lieferung mangelhafter Ware ist nicht Verz gerungsschaden, sondern kann nach §§ 437 Nr. 2, 280 I BGB liquidiert werden, vgl. BGH, Urt. v. 19.6.2009, V ZR 93/08, NJW 2009, 2674, Aktuelles Zivilrecht Nr. 229.
- BGH, Urt. v. 9. Februar 2006 - I ZR 70/03; NJW 2006, 1662: Beim Verzugsschaden, Abstellen auf Zedenten oder Zessionar.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

9

Vertragliches Schuldrecht (14)

Der Anspruch auf Verzugszinsen

- Bedeutung: Zinsen k nnen auch verlangt werden, wenn der Gl ubiger keinen Schaden (§ 280 Abs. 1, 2 BGB) beweisen kann.
- Voraussetzungen:
 - Verzug
 - Geldschuld
- Rechtsfolge: 5 % oder 8 %  ber dem Basiszinssatz (§ 247 BGB).
 - Aktuelle Werte unter www.basiszinssatz.de
 - Zinseszinsverbot in § 289 BGB beachten.
- Auch ohne Verzug kann Anspruch auf Prozesszinsen nach § 291 BGB bestehen.

Prof. Dr. Th. R fner

10

Vertragliches Schuldrecht (14)

Die Haftungsversch rfung nach § 287 BGB

- S. 1: Wegfall von Haftungsprivilegien.
- S. 2: Haftung f r Zufall, d. h. Untergang der Sache, den keine Seite verschuldet hat.
- Beispiel:
E ist gestorben und hat L durch Verm chtnis eine goldene Uhr hinterlassen. Es Erbe H leistet die Uhr zun chst nicht an L. Unmittelbar, nachdem L den H aufgefordert hatte, die Uhr endlich herauszugeben, wird die Uhr aus dem Haus des E gestohlen und bleibt unauffindbar. L fordert Schadensersatz von H.

Prof. Dr. Th. R fner

11

Vertragliches Schuldrecht (14)

L sung**Anspruch L→H aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB**

- Leistungsanspruch des L? +, § 2174 BGB.
- Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 Abs. 1-3? + (Abs. 1).
- Vertretenm ssen (§ 280 Abs. 1 S. 2 BGB)? +, nach § 287 S. 2 BGB hat H auch Zufall zu vertreten.

Prof. Dr. Th. R fner

12

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 21.01.2010:

Schadensersatz statt der Leistung

Prof. Dr. Thomas R fner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>